

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 11.11.1828 publ. 15.11.1828

32) Bekanntmachung der Justiz-
Canzley vom 11. Nov. publ. am
15. Nov. 1828.

Im Höchsten Anstrage Seiner Herzog-
lichen Durchlaucht wird folgender Nachtrag
zu den neuen Bestimmungen zu ver-
schiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs vom 11. October 1821. hier-
durch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Nachtrag zu
den neuen Be-
stimmungen zu
verschiedenen
Artikeln des
Straf = Geset-
buchs vom 11.
October 1821.

ad art. 336.

Die in diesem Artikel bestimmte Strafe
kann unter Anwendung einer oder mehrerer
zulässigen Schärfungen (Artikel 20.) bis auf
3 Monate Arbeitshaus herabgesetzt, auch
die öffentliche Ausstellung in eine oder meh-
rere der im Artikel 20. Nr. 1. 2. 3. ver-
ordneten Schärfungen ganz oder zum Theil
verwandelt werden.

ad art. 874.

Die in Ermangelung geleisteter Sicher-
heit eintretende besondere Aufsicht der Poli-
cey kann nach dem Ermessen des Gerichts
gegen Ausländer in Landesverweisung ver-
wandelt werden.

33) Cammer-Bekanntmachung vom
14. Nov., publ. am 19. Nov. 1828.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht
Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung
Einführung u.
Erhebung eines
Weggeldes zu